

# **BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TEILNAHME VON AMATEURMANNSCHAFTEN DER VEREINE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL - BUNDESLIGA IN DEN BEWERBEN DER LANDESVERBÄNDE**

**gültig ab 1.7.2009**

## **§ 1 Verpflichtung zur Stellung einer Amateurmansschaft durch einen Verein der 1. Leistungsstufe**

- (1) Die Vereine der 1. Leistungsstufe sind verpflichtet, eine Amateurmansschaft zu stellen.
- (2) Diese soll in der höchsten Klasse des Landesverbandes spielen. Im Einstiegsjahr kann die Amateurmansschaft auch eine Leistungsstufe darunter eingeteilt werden. Die Einteilung obliegt den Landesverbänden, doch ist eine sportlich ansprechende Lösung anzustreben.

## **§ 2 Recht zur Stellung einer Amateurmansschaft durch einen Verein der 2. Leistungsstufe**

- (1) Die Vereine der 2. Leistungsstufe haben das Recht, eine Amateurmansschaft zu stellen.
- (2) Diese soll in der zweithöchsten Leistungsstufe des Landesverbandes spielen. Für Vereine der 2. Leistungsstufe soll auch einvernehmlich ein Einstieg weiter unten – je nach Leistungspotential des Vereins – möglich sein. Dies sollte bei bilateralen Gesprächen mit den einzelnen Landesverbänden vereinbart werden. Bei Nennung einer Amateurmansschaft eines Vereines der 2. Leistungsstufe muss sich dieser verpflichten, mit dieser Amateurmansschaft mindestens 3 Spieljahre lang an der Meisterschaft des jeweiligen Landesverbandes teilzunehmen.

## **§ 3 Nichtteilnahme**

Ein Verein der 1. Leistungsstufe, der seiner Verpflichtung zur Teilnahme nicht nachkommt, hat eine Pönale von € 7.500,- zugunsten des betreffenden Landesverbandes zu entrichten, ein Verein der 2. Leistungsstufe eine Pönale von € 3.750,-, wenn er sich anmeldet und danach nicht teilnimmt.

## **§ 4 Aufstiegsrecht**

Für die Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der jeweiligen Kampfmansschaft und höchstens bis zur 3. Leistungsstufe. Die Amateurmansschaft muss zumindest eine Spielklasse unter der Kampfmansschaft spielen. Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der Kampfmansschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtetet.

## **§ 5 Spielberechtigung**

- (1) In der Amateurm Mannschaft dürfen höchstens 4 Spieler, die nicht mehr für die U23 spielberechtigt sind, zum Einsatz kommen bzw. am Spielbericht nominiert werden. Die Torleute sind von dieser Beschränkung ausgenommen. Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmannschaft vor oder nach dem Spiel der Amateurm Mannschaft stattfindet.
- (2) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als 45 Minuten in der Kampfmannschaft, so ist er
  - a) in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der Amateurm Mannschaft bzw. - sofern am selben Spieltag kein Spiel der Amateurm Mannschaft stattfindet - in dem nächsten Spiel der Amateurm Mannschaft
  - b) und in dem darauf folgenden Spiel der Amateurm Mannschaft nicht spielberechtigt.
- (3) Für einen Spieler, der noch für die U22 spielberechtigt ist, gilt die Beschränkung des Abs. 2 lit. b nicht.
- (4) Spielt ein Spieler in einem der letzten beiden Spiele des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft mehr als 45 Minuten, so ist er für die restlichen Spiele im noch laufenden Meisterschaftsbewerb der Amateurm Mannschaft nicht spielberechtigt. Ist der Spieler noch für die U22 spielberechtigt, so gilt diese Beschränkung nur für den Fall, dass er mehr als 45 Minuten am letzten Spiel des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft teilgenommen hat.
- (5) Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Spielberechtigung nach Abs. 2 und 3 die Einsätze in der Kampfmannschaft des abgebenden Vereines herangezogen.
- (6) Für die in diesem Paragraphen erläuterte Spielberechtigung, werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen. Die Spiele bzw. Einsätze im ÖFB-Cup sind nicht in die Berechnungen mit einzubeziehen.

## **§ 6 Sonderregelung Übertrittszeit**

Spieler, die zwischen dem Ende der Sommerübertrittszeit für Landesverbandsvereine und dem Ende der Sommerübertrittszeit für Bundesligavereine für einen Verein der Bundesliga angemeldet werden, dürfen bis zur nächsten Übertrittszeit nur dann in deren Amateurm Mannschaften eingesetzt werden, wenn sie für die U-23 spielberechtigt sind.

## **§ 7 Reservemannschaften**

Die Amateurm Mannschaften der Bundesligavereine sind von der Verpflichtung, eine Reservemannschaft stellen zu müssen, befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.

### **§ 8 Schiedsrichterkosten und Eintrittskarten**

Der Bundesligaverein übernimmt auch für die Auswärtsspiele der Amateurmansschaft die Kosten des Schiedsrichterteams und stellt für den Fall, dass das Spiel der Amateurmansschaft als Vorspiel zum Spiel der Kampfmannschaft des Bundesliga-Vereins stattfindet, dem Landesverbandsverein 50 Freikarten (und 2 VIP-Karten) zur Verfügung.

### **§ 9 Meldung der Amateurmanschaften**

Die Amateurmanschaften müssen für das jeweils kommende Spieljahr bis 30. April bei den Landesverbänden gemeldet werden, wobei mitzuteilen ist, ob auch eine Reservemanschaft teilnimmt. Mögliche Aufsteiger müssen ebenfalls bis 30. April ihre Absichtserklärung beim Landesverband deponieren.

### **§ 10 Spieltermine**

Die Ansetzung der Spiele gegen Amateurmanschaften an Sonntagen wird seitens des ÖFB dringend empfohlen.